

in den Untersuchungshaftanstalten gebotene Abwehr von psychisch bedingten aggressiven Verhaltensweisen Verhafteter macht im Interesse ihrer dauerhaften Unterbindung ein differenzierteres Vorgehen gegenüber jenen Verhafteten erforderlich, die aus Feindschaft Angriffe gegen Mitarbeiter oder Maßnahmen in den Untersuchungshaftanstalten unternehmen.

Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern der Linie XIV Kenntnisse zu vermitteln über

- Symptome und Krankheitsbilder, die für psychische Auffälligkeiten und Störungen Verhafteter charakteristisch sind und über
- mögliche Entwicklungsverläufe psychischer Auffälligkeiten und Störungen und den daraus resultierenden aggressiven Verhaltensweisen (dargestellte Phasen)

Über die Vermittlung solcher Grundkenntnisse hinaus ist es erforderlich, ihnen spezifische Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Untersuchungsorgans sorgfältig die vorliegenden operativen Informationen, Einschätzungen und Beurteilungen der Verhafteten nach Hinweisen zu Verhaltensauffälligkeiten zu prüfen und dabei gewonnene Erkenntnisse, ebenso wie im Verlaufe des Arbeitsprozesses festgestellte Besonderheiten, unter dem Aspekt einer stärkeren vorbeugenden Verhinderung psychisch bedingter aggressiver Verhaltensweisen im Untersuchungshaftvollzug zu analysieren. Daraus resultierende Maßnahmen sind danach zwischen den verantwortlichen Leitern der jeweiligen Dienst Einheit der Linie XIV und IX festzulegen und zu realisieren.

2. ist die Erkenntnis bei den Mitarbeitern der Linie XIV zu vertiefen,

- daß latent und manifest aggressive Verhaltensweisen Verhaf-